



Amtsblatt für den Landkreis Börde

1. Jahrgang 14. 10. 2007 Nr. 13

Inhalt

- 1. Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen zur Sitzung des Gemeinschaftsausschusses am 17.10.2007
- 2. Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen zur Wasserwehrsatzung
- 3. Bekanntmachung des Trink- und Abwasserverbandes Börde zur Verbandsatzung
- 4. Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller zum Ergebnis der Jahresrechnung 2005
- 5. Bekanntmachung des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“ über den Jahresabschluss 2006 sowie zur Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2006
- 6. Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde zur Hauptsatzung
- 7. Bekanntmachung der Stadt Grönningen zur Dritten Änderung der Hauptsatzung
- 8. Impressum

Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen Flechtingen, den 08.10.2007
Der Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses

BEKANNTMACHUNG

Am Mittwoch, dem 17.10.2007, findet um 19.00 Uhr im Kurhaus der Gemeinde Flechtingen, vor dem Tore 2, die 18. Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der VGem Flechtingen statt.

Tagesordnung:

- A. Öffentlicher Teil**
 - Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
 - Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
 - Genehmigung der Niederschrift der 17. Sitzung vom 19.09.2007
 - Bericht des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes
 - Beratung zur Gemeindegebietsreform
 - Anfragen und Anregungen der Gemeinschaftsausschussmitglieder
- B. Nichtöffentlicher Teil**
 - Vorlage-Nr.: 73/07: Vergabe des Auftrages zur Lieferung und Montage des Datennetzes der VGem Flechtingen
BE: Herr Wille, Leiter des gemeins. Verwaltungsamtes

C. Öffentlicher Teil

- 8. Bekanntgabe des in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlusses
- 9. Schließung der Sitzung

Wille
Kraul

Landkreis Börde
Der Landrat

Wasserwehrsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen

Aufgrund des § 175 Satz 5 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. April 2005 (GVBl. LSA S. 208), und § 6 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen mit Beschluss vom 04. Juli 2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- Die Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen richtet einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) ein.
- Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt Maßnahmen ein, zu denen die Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen nach den §§ 174 und 175 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet ist.
- Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörde sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahren) oder bereits eingetreten sind.

§ 2

Einrichtungen und Aufgaben der Wasserwehr

- Die Verwaltungsgemeinschaft trifft zur Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hält die dafür erforderlichen Hilfsmittel bereit.
- Für die in der Verordnung über den Hochwasser meldeverfahren (HWM VO) vom 18. August 1997 (GVBl. LSA S. 778), geändert durch § 4 der Verordnung vom 05. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 536), aufgeführten Gewässer und für die in der Hochwasser meldeverordnung (HWMO) vom 27. August 1998 (MBL LSA S. 2103), in der jeweils gültigen Fassung, genannten Hochwasser meldepegel ergeben sich ab der Ausrufung der Alarmstufe III für die Wasserwehr insbesondere folgende unterstützende Aufgaben:
 - Wachdienst
 - Beobachtung der Wasserstandsentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie Hab und Gut;
 - Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahr abwenden sollen (Deiche/Dämme, Ufermauern, Siele/Schöpfwerke, Wehre u. dgl.)
 - Beobachtung bedrohter Objekte (Brücken/Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktionsanlagen u. dgl.);
 - Hilfsdienst
 - bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren;
 - bei der Sicherung und Reparatur von Schadstellen an Deichen; Aufkudung und Verstärkung;
 - bei der Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen (Siele, Schöpfwerke, mobile Pumpenanlagen u. dgl.);
 - bei der Sicherung und bei der durch die zuständige Behörde angeordnete Räumung gefährdeter Gebäude;
 - Sicherung von Brücken;
 - Vorhaltung, Vervollständigung und Pflege der Hochwasserschutzlager in der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen.

Die Wasserwehr kann an sonstigen Gewässern im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen entsprechend tätig werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert.
Über die eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Wasserbehörde durch den Leiter der Wasserwehr zu informieren.

Die Wasserwehr kann auch vor der Ausrufung der Alarmstufe III eingesetzt werden.

Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes hat in Abstimmung mit der Wasserbehörde für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr einen Hochwasser alarm- und Einsatzplan zu erstellen und mindestens jährlich oder aus konkretem Anlass fortschreiben. Der Plan und die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben.

- Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für die Wasserwehr auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
 - den von ihm bestimmten Leiter, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wasserwehr, 2. den Versammlungsort,
 - die Art der Alarmierung,
 - die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte und der Hochwasserschutzanlagen,
 - das Verzeichnis der Hochwasser bekämpfungsmittel,
 - die Lagerorte der Hochwasser bekämpfungsmittel,
 - die Ablösung und Versorgung,
 - die Nachrichtenübermittlung;
 Der Organisationsplan ist bekannt zu machen.
- Der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen obliegt die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Wasserwehr.

§ 3

Zuständigkeit

- Für die Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren ist der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes zuständig. Er ruft entsprechend § 2 Abs. 2 den Einsatzfall für die Wasserwehr aus.
- Der Leiter der Wasserwehr leitet den Einsatz der Wasserwehr vor Ort. Er hat den Weisungen der zuständigen Wasserbehörde Folge zu leisten.

§ 4

Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr

- Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes kann zum Dienst in der Wasserwehr auswählen:
 - die zu ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichteten Bürger,
 - Mitarbeiter/innen der Verwaltungsgemeinschaft.
- Die nach Abs. 1 Nr. 1 ausgewählten Personen werden vom Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr bestellt. Die Bestellung enthält:
 - die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit,
 - den Beginn und, sofern nicht unbefristet, das Ende der Dienstpflicht,
 - den Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
 - die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.
- Der zur ehrenamtlichen Tätigkeit Verpflichtete kann den Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr verhindert ist.

§ 5

Befugnisse

- Die nach § 4 Abs. 1 Ausgewählten können verpflichtet werden, Handdienste und/oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von eigenen Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.
- Die Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen, der Leiter des Einsatzes und seine Beauftragten dürfen Sachen unmittelbar in Anspruch nehmen, Bauwerke, Anlagen und Grundstücke betreten und benutzen sowie Bauwerke, Einfriedungen, Bäume oder sonstige Sachen verändern oder beseitigen, soweit die für Maßnahmen der Wasserwehr, insbesondere die dringliche vorläufige Beseitigung von Schäden, zwingend erforderlich ist. Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahme zu dulden.
- Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes, der Leiter des Einsatzes sowie die von ihm Beauftragten können das Betreten des Einsatzgebietes verbieten, Personen von dort verweisen und das Schadensgebiet sperren und räumen lassen, soweit dies für die Maßnahmen der Wasserwehr, insbesondere die dringliche vorläufige Beseitigung von Schäden, erforderliche ist.

§ 6

Ersatz von Auslagen, Verdienstausfall und Entschädigung

- Die nach § 4 Abs. 2 bestellten Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls. Erstattungen erfolgen nur auf Antrag. Anträge sind am Ende des Monats, in dem der Anspruch entstanden ist, bei der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen zu stellen.
- Auslagen werden im nachgewiesenen Umfang ersetzt.
- Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall durch den Arbeitgeber ersetzt. Sie wird diesem durch die Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen zurückerstattet. Selbständigen, Hausfrauen, etc. wird ein Nachteilsausgleich in Form eines pauschalen Stundensatzes i.H.v. 3.00 Euro ersetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit er zu Lasten des Beschädigten und nicht zu Lasten des Sozialversicherungsträger abgeführt wurde.
- Die Ansprüche auf Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall erlöschen ein Jahr nach dem Ende des Monats, in dem sie entstanden sind.
- Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 verursacht wurden, leistet die Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Verwaltungsgemeinschaft haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausbewohner oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden ist. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt. Die Verwaltungsgemeinschaft haftet nicht für Anlagen, die ohne wasserrechtliche Genehmigung errichtet wurden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig handelt gem. 175 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, wer ohne wichtigen Grund
 - die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt,
 - trotz Bestellung nach § 4 Abs. 2 die Ausübung des Dienstes in der Wasserwehr verweigert.
- Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220, 3229), ist der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes.

§ 8

Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Flechtingen, den 04. Juli 2007

Wille
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Landkreis Börde

Der Landrat

Verbandsatzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde

Auf Grundlage der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des TAV Börde in ihrer Sitzung am 27.09.2007 die Verbandsatzung beschlossen.

§ 1

Name, Sitz und Verbandsmitglieder

- Der Verband ist als Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt den Namen
Trink- und Abwasserverband Börde
- Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung und dient dem öffentlichen Wohl.
- Er hat seinen Sitz in Oschersleben (Bode), Landkreis Börde.
- Verbandsmitglieder sind die in dem Mitgliederverzeichnis aufgeführten Gemeinden. Das Mitgliederverzeichnis ist als Anlage I Bestandteil der Satzung.
- Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder. Die Gebietskörperschaft Grönningen wird wasserseitig vollumfänglich versorgt, abwasserseitig jedoch nur in den Ortsteilen Großalsleben und Krottorf.
- Der Verband besitzt Dienstherrenfähigkeit.
- Der Verband führt ein Dienstsiegel. Es gleicht dem Siegel, das nachstehend abgedruckt ist.

Siegelabdruck

(umlaufend Trink- und Abwasserverband Börde, mittig die Tropfen des Logos)

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:
 - In den Gemeinden Altbrandsleben, Am Großen Bruch, Ausleben, Barneberg, Bottmersdorf, Domersleben, Drackenstedt, Dreileben, Druxberge, Eggenstedt, Eilsleben, Grönningen, Groß Rodensleben, Hadmersleben, Harbke, Hötensleben, Hohendoleben, Hornhausen, Klein Rodensleben, Klein Wanzleben, Marienborn, Oschersleben (Bode), Ovelgünne, Peseckendorf, Schermcke, Seehausen, Sommersdorf, Sülzetal, Ummendorf, Völpe, Wackersleben, Wanzleben, Wefensleben, Wormsdorf und Wulferstedt die Versorgung von Einwohnern, landwirtschaftlichen Betrieben, gewerblichen Unternehmen und sonstigen öffentlichen und privaten Betrieben mit Trink- und Betriebswasser zu sichern sowie die Löschwasser versorgung zu unterstützen.
 - In den Gemeinden Altbrandsleben, Am Großen Bruch, Ausleben, Barneberg, Bottmersdorf, Domersleben, Drackenstedt, Dreileben, Druxberge, Eggenstedt, Eilsleben, Grönningen Ortsteile Großalsleben und Krottorf, Groß Rodensleben, Hadmersleben, Harbke, Hötensleben, Hornhausen, Klein Rodensleben, Klein Wanzleben, Oschersleben (Bode), Ovelgünne, Peseckendorf, Schermcke, Seehausen, Sommersdorf, Sülzetal, Ummendorf, Völpe, Wackersleben, Wanzleben, Wefensleben, Wormsdorf und Wulferstedt die schadlose Schmutzwasser ableitung und Schmutzwasserbehandlung durchzuführen.
 - In den Gemeinden Bottmersdorf, Domersleben, Groß Rodensleben, Klein Rodensleben, Klein Wanzleben, Wanzleben und Wefensleben die Beseitigung des Niederschlagswassers für Grundstücke, auf denen keine Versickerung möglich ist, durchzuführen.
- Der Verband kann für Gemeinden, andere Zweckverbände oder Dritte Aufgaben im Sinne des Abs. 1 gegen Entgelt übernehmen, soweit diese kostendeckend betrieben werden. Dabei darf jedoch die Aufgabenerfüllung des Verbandes nicht gefährdet sein.
- Zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach § 3 Abs. 1a) dieser Satzung übertragen die dort genannten Mitgliedsgemeinden ihr Anlagevermögen der Wasserversorgung auf den Verband. Zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach § 3 Abs. 1 b) dieser Satzung übertragen die dort genannten Gemeinden ihr Anlagevermögen der Schmutzwasser beseitigung auf den Verband. Zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach § 3 Abs. 1 c) dieser Satzung übertragen die dort genannten Gemeinden ihr Anlagevermögen der Niederschlagswasser beseitigung auf den Verband.
Der Verband hat ferner die Aufgabe, im Zuge der Entflechtung und Kommunalisierung der MAWAG mbH i. L., die Übernahmen der entsprechenden Anlagen von der MAWAG unmittelbar durchzuführen.
- Die Mitgliedsgemeinden gestatten dem Verband die unentgeltliche Nutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zum Zwecke der Aufgabenerfüllung.
- Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt nicht den Zweck, Gewinne zu erzielen.

§ 3

Verbandsorgane

- Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbands geschäftsführer.
- Die Verbandsversammlung setzt darüber hinaus einen Verbandsausschuss ein, der die in § 10 Abs. 2 bestimmten Aufgaben zu erfüllen hat. Der Verbandsausschuss besitzt keine Organstellung.

§ 4

Bildung und Amtszeit der Verbandsversammlung

- Die Verbandsversammlung besteht aus je 1 Vertreter der Verbandsmitglieder. Der Verbands geschäftsführer ist Mitglied der Verbandsversammlung mit beratender Stimme.
- Die Vertreter der Mitglieder und deren Stellvertreter werden von den Vertretungen der jeweiligen Gebietskörperschaft gewählt und dem Verband schriftlich mitgeteilt.
- Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene Tausend Einwohner eine Stimme, höchstens jedoch zwei Fünftel der Gesamtstimmen des Verbandes. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl bei der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung, die das Statistische Landesamt für den Stichtag 31.12. des vorletzten Jahres ermittelt hat. Änderungen der für die Zusammensetzung der Verbandsversammlung maßgebenden Einwohnerzahl bleiben während der laufenden Wahlperiode außer Betracht.
- Verändert sich die Einwohnerzahl einer Mitgliedsgemeinde infolge Gebietsänderung in der laufenden Wahlperiode, so richtet sich die Einwohnerzahl für die Ermittlung der Anzahl der Stimmen in der Verbandsversammlung nach der Einwohnerzahl, für die der Verband Aufgaben der Mitgliedsgemeinde wahrnimmt.
- Die Verbandsversammlung wird für die Dauer der Kommunalwahlperiode der Gemeinderäte bestellt.
- Scheidet ein ordentliches oder ein stellvertretendes Verbandsversammlungsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, muss für den Rest der Amtszeit durch die Vertretung der jeweiligen Gebietskörperschaft des Verbandsmitgliedes eine Nachwahl erfolgen.
- Nach Beendigung der Kommunalwahlperiode bleibt die Verbandsversammlung bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Verbandsversammlung im Amt.
- In ihrer ersten Sitzung wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einen Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

§ 5

Aufgaben der Verbandsversammlung

- Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes.
- Die Verbandsversammlung ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht der Verbands geschäftsführer kraft Gesetz zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung bestimmte Angelegenheiten übertragen hat. Zuständigkeiten, die die Verbandsversammlung dem Verbandsausschuss übertragen hat, sind in § 10 Abs. 2 geregelt.

- Die Verbandsversammlung ist insbesondere ausschließlich zuständig für:
 - den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
 - die Geschäftsordnung
 - die Wahl und Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte
 - die Wahl und Abwahl des Verbands geschäftsführers
 - den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes. Für den Erlass eines Nachtragshaushaltes im Sinne von § 95 GO LSA wird die Überschreitung der Wertgrenze von 500.000 Euro festgelegt.
 - Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben gilt als erheblich im Sinne § 44 Abs. 3 Nr. 4 i. V. m. § 97 Abs. 1 GO LSA ein Betrag von über 500.000 EUR.
 - Gemäß § 44 Abs. 3 Ziffer 4 GO LSA entscheidet die Verbandsversammlung über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 99 GO LSA, unabhängig von der Wertgrenze
 - die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen sowie zu Verpflichtungsermächtigungen, sofern sie einen Betrag von 500.000 Euro überschreiten
 - die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, insbesondere die Verwendung des Jahresgewinns und die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr eingeplanten Finanzierungsmittel und die Entlastung des Verbands geschäftsführers
 - die Stellungnahme zum Prüfergebnis zur überörtlichen Prüfung sowie eine Stellungnahme zum Prüfungsbericht sowie Feststellungsvermerk über die Jahresabschlussprüfung
 - Festsetzung der Verbandsumlage
 - Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Ziffer 7 GO LSA, die einen Wert von 500.000 Euro überschreiten
 - Verpachtung von Einrichtungen des Verbandes sowie die Übertragung der Betriebsführung an Dritte
 - Beteiligung des Verbandes an privatrechtlichen Unternehmen, sowie die Übertragung von Verbandsvermögen auf diese Unternehmen
 - Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Ziffer 10 GO LSA, die einen Wert von 500.000 Euro überschreiten
 - Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Ziffer 13 GO LSA, die einen Wert von 500.000 Euro übersteigen
 - Vergabe von Bau- und Lieferverträgen auf Grund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibungen nach VOB und VOL mit einem Auftragswert von mehr als 1.250.000 und Vergaben nach VOF von über 1.250.000 EUR
 - Bestellung und Abberufung von Vertretern des Verbandes in Unternehmen, an denen der Verband beteiligt ist
 - Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Ziffer 16 GO LSA, die einen Wert von 500.000 Euro überschreiten
 - Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Ziffer 22 GO LSA, die einen Wert von 500.000 Euro überschreiten
 - das Abwasser beseitigungskonzept, Änderungen dieser Konzeption sowie Mehrjahres-Investitionsprogramme,
 - Vorschlag des Abschlussprüfers an das Rechnungsprüfungsamt
 - die Aufnahme und das Ausschneiden von Mitgliedern sowie die Auflösung des Verbandes
 - Übernahme neuer Aufgaben
 - Angelegenheiten, über die Kraft Gesetzes die Verbandsversammlung entscheidet
 - Bestellung des stellvertretenden Verbands geschäftsführers.
 Die in dieser Satzung genannten Wertgrenzen stellen Bruttobeträge dar.

§ 6

Sitzungen und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

- Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt im Einvernehmen mit dem Verbands geschäftsführer die Mitglieder der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung und Verhandlungsunterlagen ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- Die erste (konstituierende) Sitzung wird durch den bisherigen Vorsitzenden der Verbandsversammlung einberufen.
- Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Der Vorsitzende hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel aller Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgründe die Einberufung verlangt.
- Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit richtet sich nach den Vorschriften des § 50 Abs. 2 GO LSA. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen anwesend sind oder wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und keine einer Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und Stimmen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

§ 7

Beschlüsse und Wahlen

- Die Abstimmungen erfolgen offen. Die Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder bedürfen folgende Beschlüsse:
 - a) die Aufnahme, der Austritt und der Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
 - b) die Auflösung des Verbandes,
- Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang eine Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ziehen hat.

§ 8

Niederschrift

- Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist durch den Schriftführer, den der Vorsitzende bestimmt, eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Verbandsmitglieder und deren Stimmenzahl,
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Sitzung,
 - d) die behandelten Tagesordnungspunkte,
 - e) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - f) das Ergebnis der Abstimmungen.
 Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten.
- Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Sie ist allen Mitgliedern der Verbandsversammlung zuzuleiten.
- Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.
- Über den wesentlichen Inhalt der von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit durch den Vorsitzenden in geeigneter Weise zu unterrichten.

§ 9

Bildung des Verbandsausschusses

- Der Verbandsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und 6 Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Vorsitzender des Ausschusses ist der Vorsitzende der Verbandsversammlung.
- Die Verbandsversammlung wählt die Ausschussmitglieder und ihre Vertreter aus der Mitte der Verbandsmitglieder.
- Im Verbandsausschuss hat jedes Ausschussmitglied bei Beschlüssen und Wahlen eine Stimme.

§ 10

Aufgaben des Verbandsausschusses

- Der Verbandsausschuss ist ein beschließender Ausschuss.
- Der Verbandsausschuss entscheidet abschließend über:
 - Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 7 GO LSA mit einem Wert von 50.000 bis 500.000 EUR
 - Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 10 GO LSA mit einem Wert von 50.000 bis 500.000 EUR
 - Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 13 GO LSA mit einem Wert von 50.000 bis 500.000 EUR
 - Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 16 GO LSA mit einem Wert von 50.000 bis 500.000 EUR
 - Führung von Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 44 Abs.3 Ziffer 22 GO LSA von 50.000 bis 500.000 EUR
 - Vergabe von Bau- und Lieferverträgen auf Grund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibungen nach VOB und VOL mit einem Auftragswert von mehr als 50.000 bis zu einem Wert von 1.250.000 EUR und Vergaben nach VOF von über 200.000 bis 1.250.000 EUR
 - Vorbereitung des Wirtschaftsplanes oder eines Nachtragshaushaltes
 - Vorbereitung der Verbandsversammlung
- Über die in Abs. 2 unter Punkt 1 bis 6 genannten Rechtsgeschäfte mit einer niedrigeren Wertgrenze entscheidet der Verbands geschäftsführer.

§ 11

Sitzung des Verbandsausschusses

- Der Vorsitzende beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
- Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit richtet sich nach den Vorschriften des § 50 Abs. 2 GO LSA. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- Die Beschlüsse im Verbandsausschuss werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- Für die Niederschrift gilt § 8 dieser Satzung.

§ 12

Amtszeit des Verbandsausschusses

- Der Verbandsausschuss wird für die Dauer der Kommunalwahlperiode für die Gemeinderäte bestellt. Nach Ablauf der Kommunalwahlperiode bleibt er tätig bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Ausschusses.

(2) Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, wird für die verbleibende Amtszeit aus der Mitte der Versammlung ein neues Ausschussmitglied gewählt.

§ 13

Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Verwaltung des Verbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Verbandsatzung bzw. per Einzelbeschluss der Versammlung zugewiesen sind. Ihm allein obliegt die Verantwortung für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Verbandes.
- (3) Der Verbandsgeschäftsführer wird für die Dauer von sieben Jahren von der Versammlung gewählt, eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Er ist hauptamtlich tätig. Er kann per Vertrag angestellt werden oder für die Dauer der Wahlperiode in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden. Für den Anstellungsvertrag sind die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 GKG LSA anzuwenden.
- (4) Der Verbandsgeschäftsführer scheidet mit dem Ablauf der Wahlperiode aus seiner Funktion aus, es sei denn, er wurde wiedergewählt. Unabhängig davon scheidet der Geschäftsführer mit dem Ablauf des Tages aus seiner Funktion aus, an dem er abgewählt wurde. In diesem Fall gelten § 66 Abs. 8 Satz 1 Beamtenversorgungsgesetz und § 9 a) Abs. 1 Satz 1 und 2 Bundesbesoldungsgesetz entsprechend.
- (5) Die Vertretung des Verbandsgeschäftsführers im Verhinderungsfall wird durch die Bestellung eines Stellvertreters bestimmt, der hauptamtlicher Bediensteter der Verwaltung des Verbandes ist.
- (6) Eine vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist nach den Vorschriften des § 12 Abs. 4 GKG LSA möglich. Die erforderliche Qualifikation des Verbandsgeschäftsführers und die erstmalige Besetzung der Stelle hat den Vorschriften des § 12 Abs. 5 GKG LSA zu entsprechen.
- (7) Für Eilentscheidungen durch den Verbandsgeschäftsführer gilt § 62 Abs. 4 GO LSA entsprechend. Ebenfalls gilt § 62 Abs. 3 GO LSA hinsichtlich seines hier geregelten Widerspruchsrechtes bzw. Widerspruchsfrist.

§ 14

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes gelten die Vorschriften des Neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen für Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006, veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 10/2006. Bis zur vollständigen Einführung im Jahre 2011 gelten die Übergangsvorschriften zur Anwendung gemäß § 16 Abs. 3 GKG LSA vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 446), die Vorschriften des Eigenbetriebesgesetzes vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S.446) und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Eig VO) vom 20.08.1997 (GVBl. LSA S. 758) unmittelbar.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Auf Unternehmen und Beteiligungen des Verbandes finden die für die Gemeinden geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 15

Verbandsumlage

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandmitgliedern eine Verbandsumlage soweit die sonstigen Einnahmen und spezielle Entgelte nicht ausreichen, den Liquiditätsbedarf zu decken. Bei einem Defizit im Bereich der Wasserversorgung ist die Umlage zu zahlen von Mitgliedsgemeinden, in denen der Verband die Wasserversorgung betreibt und im Bereich der Abwasserbeseitigung von den Gemeinden, in denen der Verband die Abwasserbeseitigung durchführt entsprechend des jeweiligen Kalkulationsgebietes. Im Bereich der Niederschlagswasserentsorgung sind die Umlagen von den Mitgliedern des jeweiligen Kalkulationsgebietes zu decken.
- (2) Der Umlagebedarf wird nach dem Verhältnis der Einwohner der Verbandmitglieder der jeweiligen Sparte Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Niederschlagswasserentsorgung im Verhältnis zu den Einwohnern des einzelnen Verbandmitgliedes verteilt. Die Berechnung der Umlage erfolgt auf der Grundlage der Einwohnerzahlen am 31. Dezember des zurückliegenden Wirtschaftsjahres und durch Festsetzung im Wirtschaftsplan des Verbandes.

§ 16

Rechnungsprüfung

Für die örtliche und überörtliche Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde zuständig.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im „Amtsblatt des Landkreises Börde“, veröffentlicht in der Zeitung „Landkreis Börde General-Anzeiger Ausgabe: Oschersleben/Wanzleben und Haldensleben/Wolmirstedt“.
- (2) Eignen sich bekanntzumachende Unterlagen auf Grund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen u. ä. nicht zur Bekanntmachung nach Abs. 1, so wird deren Bekanntmachung durch Auslegung in der Geschäftsstelle des Verbandes, Triftstraße 3a, 39387 Oschersleben (Bode) ersetzt. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im „Amtsblatt des Landkreises Börde“ -gemäß Absatz 1- hingewiesen.
- (3) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen der Versammlung und des Verbandsausschusses erfolgt in der Zeitung „Landkreis Börde General-Anzeiger Ausgabe: Oschersleben/Wanzleben und Haldensleben/Wolmirstedt“.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Zeitung „Landkreis Börde General-Anzeiger Ausgabe: Oschersleben/Wanzleben und Haldensleben/Wolmirstedt“.

§ 18

Aufnahme neuer Verbandmitglieder

- (1) Die Aufnahme neuer Verbandmitglieder erfolgt durch Beschluss der Versammlung und entsprechender Änderung der Verbandsatzung (Mitgliederverzeichnisses).
- (2) Vor dem Beschluss der Versammlung zur Aufnahme eines neuen Verbandmitgliedes hat die Gemeinde einen Antrag für die Aufnahme als neues Verbandmitglied bei der Versammlung zu stellen und einen Beschluss des Gemeinderates über die Antragstellung der Mitgliedschaft im Verband herbeizuführen.
- (3) Für die Abwicklung des Beitritts, insbesondere über die Vermögensauseinandersetzung ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem beitretenden Mitglied und dem Verband zu schließen.
- (4) Der Beitritt bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 19

Austritt durch Kündigung, Ausscheiden und Wegfall von Verbandmitgliedern

- (1) Will ein Verbandmitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich beim Verband zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Versammlung. Für den Beschluss ist eine qualifizierte Mehrheit (zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmen und Mehrheit der Verbandmitglieder gemäß § 7 Abs. 2) erforderlich. Für die Abwicklung des Ausscheidens, insbesondere über die Vermögensauseinandersetzung ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Verband zu schließen.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist nur dann gegeben, wenn Tatsachen und Umstände vorliegen, die für das weitere Verbleiben eines Verbandmitgliedes im Verband unzumutbar sind, weil dessen Existenz oder Aufgabenerfüllung gefährdet würde. Für die Abwicklung im Fall der Kündigung gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Das Ausscheiden und die Kündigung bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.
- (4) Fallen Verbandmitglieder durch Eingliederung in andere Mitgliedsgemeinden, durch Zusammenschlüsse mit anderen Mitgliedern, durch Auflösung oder aus einem anderen Grund weg, tritt das Mitglied, in das das Verbandmitglied eingegliedert ist oder mit dem es zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandmitgliedes ein.
- (5) Wenn Gründe des öffentlichen Wohles nicht entgegenstehen, kann im Falle des Abs. 4 binnen drei Monaten vom Wirksamwerden der Änderung an das Verbandmitglied seinen Austritt aus dem Verband erklären. Der Austritt bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.
- (6) Der Austritt infolge Kündigung setzt eine Auseinandersetzungsvereinbarung zum Vermögensausgleich voraus. Einzelbezüge in diesen Ausgleich sind u.a. auch Verbandslasten, die sich aus der Mitgliedschaft nach dem Kündigungstermin ergeben bzw. ergeben können.

§ 20

Ausschluss von Verbandmitgliedern

- (1) Der Ausschluss eines Verbandmitgliedes kann durch Beschluss der Versammlung vorgenommen werden.
- (2) Der Beschluss wird in der Versammlung behandelt, wenn dies auf Antrag von einem Vierter aller Mitglieder unter Angabe der Gründe, die zum Ausschluss eines Verbandmitgliedes führen sollen, verlangt wird.
- (3) Der Beschluss über den Ausschluss eines Verbandmitgliedes wird mit qualifizierter Mehrheit (zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmen und Mehrheit der Verbandmitglieder gemäß § 7 Abs. 2) gefasst und bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsicht.
- (4) Die Abwicklung, insbesondere die Aufteilung des Verbandsvermögens und Einzelheiten der Auseinandersetzung werden durch gesonderte Regelungen festgelegt, wobei der Verband keine finanziellen Nachteile erlangen darf. Können sich die Verbandmitglieder nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel sechs Monate beträgt, über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.

§ 21

Auflösung des Verbandes

- (1) Die Versammlung kann die Auflösung des Verbandes mit qualifizierter Mehrheit (zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmen und Mehrheit der Verbandmitglieder gemäß § 7 Abs. 2) beschließen, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind, die Aufgaben durch den Verband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand des Verbandes aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (2) Die Auflösung ist vom Verband unter Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche öffentlich bekanntzumachen. Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.
- (3) Die Abwicklung, insbesondere die Aufteilung des Verbandsvermögens und Einzelheiten der Auseinandersetzung werden durch Vertrag geregelt. Können sich die Verbandmitglieder nicht innerhalb angemessener Frist, die in der Regel sechs Monate beträgt, über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.

§ 22

Aufbewahrung der Verbandsunterlagen

- (1) Nach Beendigung der Abwicklung werden die Bücher, und Schriften und sonstige Unterlagen des aufgelösten Verbandes bei der Unteren Kommunalaufsichtsbehörde aufbewahrt.
- (2) Die Verbandmitglieder und ihre Rechtsnachfolger haben das Recht, bis zu 10 Jahren nach der Auflösung des Verbandes diese Unterlagen für dienstliche Zwecke einzusehen und zu benutzen.

§ 23

Ehrenamtliche Tätigkeiten

Der Vorsitzende der Versammlung und die Mitglieder der Versammlung und des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Für die Durchführung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten gelten die §§ 30 und 31 der GO LSA.

§ 24

Auslagensatz, Aufwandsentschädigungen, Dienstunfall

- (1) Für die Entschädigung der Vertreter der Verbandmitglieder und des Vorsitzenden der Versammlung finden die Bestimmungen über den Auslagensatz und die Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Gemeinde entsprechende Anwendung. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.
- (2) Erleidet der Vorsitzende der Versammlung oder ein Vertreter der Verbandmitglieder in Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verband einen Dienstunfall, so hat er in entsprechender Anwendung von § 33 Abs. 4 GO LSA dieselben Rechte wie ein Ehrenbeamter.

§ 25

Anwendung der Vorschriften der Gemeindeordnung

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß.

§ 26

Aufsicht und Prüfung

- (1) Kommunalaufsichtsbehörde des Verbandes ist der Landkreis Börde.
- (2) Der Trink- und Abwasserverband Börde unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde.

§ 27

In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandsatzung vom 22.09.2005 mit der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2005 und der 2. Änderungssatzung vom 21.11.2006 außer Kraft.

Oschersleben (Bode), den 27.09.2007

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verbandsatzung des Trink- und Abwasserverband Börde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oschersleben (Bode), den 27.09.2007

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Anlage 1

der Verbandsatzung des Trink- und Abwasserverband Börde vom 27.09.2007

MITGLIEDERVERZEICHNIS

Dem Trink- und Abwasserverband Börde gehören gemäß § 2 Verbandsatzung die nachstehend aufgeführten Städte und Gemeinden als Mitglied an:

	Einwohnerzahl	Stimmzahl gem. § 5 Abs. 3 Verbandsatzung
Mitgliederverzeichnis		
1. Gemeinde Altbrandsleben	330	1
2. Gemeinde Am Großen Bruch	1.750	2
3. Gemeinde Ausleben	2.024	3
4. Gemeinde Barneberg	801	1
5. Gemeinde Bottmersdorf	759	1
6. Gemeinde Domersleben	1.216	2
7. Gemeinde Drackenstedt	458	1
8. Gemeinde Dreileben	641	1
9. Gemeinde Druxberge	417	1
10. Gemeinde Eggenstedt	290	1
11. Gemeinde Eilsleben	2.297	3
12. Stadt Gröningen	4.257	5
13. Gemeinde Groß Rodensleben	1.148	2
14. Stadt Hadmersleben	1.970	2
15. Gemeinde Harbke	1.975	2
16. Gemeinde Hötenleben	2.987	3
17. Gemeinde Hohendodeleben	1.900	2
18. Gemeinde Hornhausen	1.788	2
19. Gemeinde Klein Rodensleben	568	1
20. Gemeinde Klein Wanzleben	2.633	3
21. Gemeinde Marienberg	490	1
22. Stadt Oschersleben (Bode)	18.467	19
23. Gemeinde Ovelgünne	486	1
24. Gemeinde Peseckendorf	252	1
25. Gemeinde Schermcke	651	1
26. Stadt Seehausen	1.964	2
27. Gemeinde Sommersdorf	1.110	2
28. Gemeinde Sülzetal	10.094	11
29. Gemeinde Ummendorf	1.044	2
30. Gemeinde Vöppe	1.662	2
31. Gemeinde Wackersleben	767	1
32. Stadt Wanzleben	5.492	6
33. Gemeinde Wefensleben	2.415	3
34. Gemeinde Wormsdorf	589	1
35. Gemeinde Wulferstedt	860	1
Gesamteinwohner:	76.552	Gesamtstimmen: 93

Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt 31.12.2004

Landkreis Börde

Der Landrat

Jahresrechnung 2005 der Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller stellte das Ergebnis der Jahresrechnung 2005 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 42 GemHVO wie folgt fest:

1.1. kassenmäßiger Abschluss

Gesamt-Ist-Einnahmen	3.216.133,00 €
Gesamt-Ist-Ausgaben	3.215.004,95 €
Ist-Überschuss	1.128,05 €
Bestand Verwahrgeld	216.051,65 €
Bestand Vorschüsse	20,80 €
buchmäßiger Kassenbestand	217.200,50 €
1.2. Feststellung des Jahresergebnisses	
Soll-Einnahmen des Verwaltungshaushaltes	3.056.706,89 €
Soll-Einnahmen des Vermögenshaushaltes	160.578,62 €
Summe Soll-Einnahmen	3.217.285,51 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €
/ Abgang alte Haushaltseinnahmereste	0,00 €
/ Abgang alte Kasseneinnahmereste	0,00 €
Summe bereinigter Soll-Einnahmen	3.217.285,51 €
Soll-Ausgaben des Verwaltungshaushaltes	3.056.706,89 €
Soll-Ausgaben des Vermögenshaushaltes	160.578,62 €
Summe Soll-Ausgaben	3.217.285,51 €
+ neue Haushaltsausgabereiste	0,00 €
/ Abgang alte Haushaltsausgabereiste	0,00 €
/ Abgang alte Kassenausgabereiste	0,00 €
Summe bereinigter Soll-Ausgaben	3.217.285,51 €
etwaiger Unterschied bereinigter Soll-Einnahmen./ bereinigte Soll-Ausgaben	0,00 €

2. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller für das Haushaltsjahr 2005 wurde dem am. Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes die Entlastung gemäß § 108 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt erteilt. Die Jahresrechnung 2005 liegt nach § 108 Absatz 5 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt beginnend nach der Veröffentlichung sieben Tage zur Einsichtnahme im gemeinsamen Verwaltungsamte der Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller, Zimmermannplatz 2, Zimmer 18 in 39365 Eilsleben aus.

Thiele
amt. Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes
der Vgem. Obere Aller

Landkreis Börde

Der Landrat

Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“

Bekanntmachung gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b GO LSA i. V. m. § 18 Abs. 5 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) über die Feststellung des Jahresabschlusses 2006 des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“ die Verwendung des Jahresgewinnes sowie die Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2006.

Der Kreistag hat am 26.09.2007 den Jahresabschluss 2006 festgestellt und für das Wirtschaftsjahr 2006 die Entlastung für die Betriebsleitung erteilt.

Der Jahresgewinn in Höhe von 266.534,35 EUR wird gemäß § 11 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) zur Tilgung des Verlustvortrages verwendet (239.099,88 EUR) sowie auf neue Rechnung vorgetragen (27.434,47 EUR).

Durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentruhand AG Magdeburg wurde mit Datum vom 17.07.2007 der folgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Bestätigungsvermerk

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Landkreises Ohrekreis „Eigenbetrieb Abfallentsorgung“, Wolmirstedt, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut für Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unser Prü-

fung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde erteilt am 26.09.2007 gemäß § 14 (2) EigVO folgenden uneingeschränkten Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 17.10.2007 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, BDO Deutsche Warentruhand AG Magdeburg, die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“ den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom

18.10 – 01.11.2007

zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“, 39326 Wolmirstedt, Farsleber Str. 19, Zimmer 11, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Wolmirstedt, den 09.10.2007

Peters

Betriebsleiterin

Landkreis Börde

Der Landrat

Erste Änderung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde

Präambel

Auf Grund der §§ 75 Abs. 6 und 79 Abs. 1 Ziff. 1 i.V.m. § 85 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in ihrer jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde in seiner Sitzung am 18.07.2007 folgende erste Änderung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde vom 12.01.2005 beschlossen:

§ 1

§ 1 - Dienstsiegel - erhält folgende neue Fassung:

Die Verwaltungsgemeinschaft führt ein Dienstsiegel, das dem der ersten Änderung der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde, Landkreis Börde.

§ 2

§ 3 - Zuständigkeit des Gemeinschaftsausschusses - Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

...die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes sowie die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern in den Entgeltgruppen 9 bis 13 TVöD im Einvernehmen mit dem Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes.

§ 3

§ 6 - Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes - Abs. 2

Die Worte „Vergütungsgruppen X bis V c BAT-O“ werden ersetzt durch: „Entgeltgruppen 2 bis 8 TvöD“

§ 4

§ 12 - Schriftverkehr - Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Der Schriftverkehr der Verwaltungsgemeinschaft wird unter folgendem Briefkopf geführt:

Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde

Die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

§ 5

§ 13 - Öffentliche Bekanntmachungen - wird wie folgt geändert:

(1) Abs. 1 die Worte „Amtsblatt des Landkreises Bördekreis“ werden ersetzt durch „Amtsblatt für den Landkreis Börde im Generalanzeiger Landkreis Börde - Ausgabe Verbreitungsgebiet Oschersleben/Wanzleben“.

(2) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- Stadt Gröningen, Straße der Freundschaft wird durch „Marktstraße“ ersetzt,
 - Stadt Gröningen, Ortsteil Daldorf, Hauptstraße (vor Grundstück Hauptstraße 4) wird ersetzt durch „Am Heynburger Weg“,
 - Stadt Gröningen, Ortsteil Heynburg, Kreuzungsbereich Lange Reihe/Weg zur Seeburg wird durch „Kreuzungsbereich Gröninger Straße/Zur Seeburg“ ersetzt
 - Stadt Gröningen, Ortsteil Krottorf, An der Kirche, wird ersetzt durch „Zur Kirche“
 - Gemeinde Am Großen Bruch, Ortsteil Hamersleben, Hauptstraße (Arztpraxis) wird durch „Straße der Einheit (Arztpraxis)“ ersetzt,
 - Gemeinde Wackersleben, Straße der Freundschaft 1 (Litfasssäule) wird durch „Straße der Freundschaft 23 (Dorfgemeinschaftshaus)“ ersetzt.
- (3) Im Abs. 3 wird Straße der Freundschaft durch „Marktstraße“ und Klosterhof 6 durch „Columbusstraße 26“ ersetzt.

§ 6

In-Kraft-Treten

Die erste Änderung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gröningen, 18. Juli 2007

Becker
Leiterin des gemeinsamen
Verwaltungsamtes



- Siegel -

Landkreis Börde

Der Landrat

Dritte Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gröningen

Präambel

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in ihrer jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Gröningen in seiner Sitzung am 27.08.2007 die dritte Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gröningen vom 27.08.2001 beschlossen.

§ 1

§ 6 - Hauptausschuss - Abs. 2 wird wie folgt geändert:

5. über- und außerplanmäßige Ausgaben mit einem Wertumfang ab 2.500,00 € bis unter 5.000,00 €.
Über über- und außerplanmäßige Ausgaben bis unter 2.500,00 € entscheidet der Bürgermeister.
6. über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen in der Größenordnung ab 2.500,00 € bis unter 5.000,00 €.
Über Verpflichtungsermächtigungen bis unter 2.500,00 € entscheidet der Bürgermeister.

§ 2

§ 13 - Ortsübliche Bekanntmachung - erhält folgende neue Fassung: